

**des Schulverbandes Oldenburg-Land
über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Oldenburg-Land**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 14.10.2025 folgende Satzung des Schulverbandes Oldenburg-Land erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Schulverband Oldenburg-Land ist Träger der Grundschule Oldenburg-Land mit den Standorten in Göhl, Gremersdorf, Hansühn und Neukirchen und betreibt an diesen Standorten eine betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die betreute Grundschule an den Standorten Göhl, Gremersdorf, Neukirchen und Hansühn kann von den Grundschulern der Grundschule Oldenburg-Land an den üblichen Unterrichtstagen in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Aufnahme bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsvordruckes zu stellen und über das Büro der Schulstandorte abzugeben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht erst mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung.
- (3) Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines Monats möglich, aber hat grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres (01.08.) zu erfolgen.

§ 3

Betreuungsumfang und -angebot an Schultagen

- (1) Die Regelbetreuung findet während der Schulzeit montags bis freitags an den Schulstandorten wie folgt statt:
- | | |
|---------------|-----------------------|
| - Göhl | 07.30 Uhr – 15.30 Uhr |
| - Gremersdorf | 07.00 Uhr – 15.00 Uhr |
| - Neukirchen | 07.30 Uhr – 15.30 Uhr |
| - Hansühn | 07.30 Uhr – 15.30 Uhr |

- (2) An 20 Tagen im Schuljahr findet während der Ferien keine Betreuung statt (Schließzeiten). Die genauen Schließzeiten werden jährlich vom Schulträger festgelegt und von der Schulkonferenz vor den Sommerferien beschlossen.
- (3) Wird die betreute Grundschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die betreute Grundschule und erlischt mit seinem Austritt. Für die Ferienbetreuung gelten gesonderte Gebühren, die in dieser Satzung geregelt sind.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme der Betreuung während der Schulzeit beträgt an allen Grundschulstandorten:

Bis zu	2,0 Std. Betreuung		40,00 €
Mehr als	2,0 Std. Betreuung	bis zu 3,0 Std. Betreuung	60,00 €
Mehr als	3,0 Std. Betreuung		80,00 €

Eine anteilige Berechnung erfolgt nicht.

- (3) Die Betreuungskosten werden durch einen entsprechenden Gebührenbescheid festgesetzt und sind jeweils am 15. des laufenden Monats an den Schulverband Oldenburg-Land – Amtskasse Oldenburg-Land – durch die Erziehungsberechtigten zu entrichten. Sie haften als Gesamtschuldner. Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung, in den Ferien und bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

§ 5 Sozialstaffel

Es kann auf Antrag durch die Erziehungsberechtigten eine Ermäßigung gewährt werden (Sozialstaffel oder Geschwisterermäßigung). Diese sieht vor, dass die Elternbeiträge in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 KiTaG SH geregelten Kriterien ermäßigt werden bzw. entfallen.

§ 6 Mittagsverpflegung

- (1) Es wird an den Schulstandorten täglich ein Mittagessen angeboten. Die Kosten der Mittagsverpflegung an allen Grundschulstandorten werden monatlich entsprechend auf die Erziehungsberechtigten umgelegt und werden zusammen mit der Betreuungsgebühr im Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung gem. § 8 dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr wird regelmäßig auf Grundlage einer Kalkulation überprüft und ggf. durch Beschluss der Schulverbandsversammlung angepasst.

- (2) Die Anmeldung zum Mittagessen ist für 6 Monate verbindlich. Eine Abmeldung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsschluss möglich.
- (3) Die Anmeldung zum Mittagessen ohne die Aufnahme in die betreute Grundschule ist nicht möglich.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07. des Folgejahres) und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht durch schriftliche Kündigung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung beendet wird. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch, sobald das Kind auf eine andere Schule wechselt.
- (2) Eine Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. oder 31.07. eines Jahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung zusammen mit dem Schulverbandsvorsteher. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zum 31.07. nicht entsprochen werden, sofern eine Anmeldung zum darauffolgenden Schuljahr eingereicht wird.
- (3) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss kündigen. Als besonderer Fall werden ein Schulwechsel, Wegzug oder Krankheit des Kindes angesehen.
- (4) Der Schulverband Oldenburg-Land kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder erheblich beeinträchtigt wird.
- (5) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und gekündigt werden.

§ 8

Ferienbetreuung

- (1) Es wird je nach Bedarf an den Schulstandorten eine Ferienbetreuung angeboten. Die Ferienbetreuung findet in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht erst mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung.
- (2) Die Betreuungstage während der Ferien werden jährlich vom Schulträger festgelegt und von der Schulkonferenz vor den Sommerferien des Vorjahres beschlossen. Der Bedarf der Ferienbetreuung wird durch Bedarfsabfrage und verbindlicher Anmeldung nach der Schulkonferenz im Sommer durch den Schulträger ermittelt.

- (3) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich und muss bis zum 15.09. des Vorjahres in der Schule abgegeben werden. Spätere Anmeldungen können abgelehnt werden, sofern keine Betreuungskapazitäten vorhanden sind. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte die Anmeldung zurücknehmen. Als besonderer Fall werden ein Schulwechsel, Wegzug oder Krankheit des Kindes angesehen.
- (4) Eine Schülerbeförderung wird während der Ferienbetreuung nicht durchgeführt.
- (5) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung beträgt an allen Grundschulstandorten:

Zusammenhängende Ferienwochen

Für	1 Woche Betreuung	100,00 €
Für	2 Wochen Betreuung	120,00 €
Ab	3 Wochen Betreuung	135,00 €

Beweglichen Ferientage (bis zu 3 Einzeltage) 60,00 €

Zusätzlich wird eine Gebühr für Verfügungsmittel (Ausflüge, besondere Veranstaltungen) in Höhe von wöchentlich 10,00 € erhoben.

- (6) Im Falle einer laufenden Betreuung während der Schulzeit wird bei Beanspruchung der Ferienbetreuung die Maximalgebühr für die Betreuung in Höhe von 135,00 € monatlich nicht überschritten.
- (7) Die Buchung des Mittagessens ist mit einer gesonderten Gebühr optional möglich. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den aktuellen Gebühren für die Mittagsverpflegung während der Regelbetreuung in der Schulzeit. Sie wird je nach Betreuungsbedarf in den Ferien wöchentlich anteilig berechnet. Sofern eine Mittagsverpflegung während der Schulzeit bereits in Anspruch genommen wird, werden keine weiteren Gebühren für die Verpflegung berechnet.
- (8) Die Gebühren werden durch einen entsprechenden Gebührenbescheid festgesetzt und sind bis zum 31.01. eines Jahres zu entrichten.
- (9) Eine spätere Kündigung und damit Erstattung der Gebühren für die Ferienbetreuung, ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind in § 7 Abs. 3 geregelt.
- (10) Sofern das Kind während der Schulzeit eine Schulbegleitung benötigt, kann die Ferienbetreuung nur in Anspruch genommen werden, wenn die Schulbegleitung auch für die angemeldete Ferienbetreuung von den Erziehungsberechtigten sichergestellt wird.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Betreuten Grundschule, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es

gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LD SG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a+b und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Betreute Grundschule, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Einwohnermeldeämter
- Datenbank der Grundschule Oldenburg-Land

- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Der Schulverband Oldenburg-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallen Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Oldenburg-Land über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundschule Oldenburg-Land vom 10.10.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, den 15.10.2025

(L.S.)

Schulverband Oldenburg-Land
Die Schulverbandsvorsteherin

gez. Christin Voß